

EMEA Produktvertrag

BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG SORGFÄLTIG DURCH BEVOR SIE DIESES PRODUKT VERWENDEN. MIT HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER VERWENDEN DIESES PRODUKTES AKZEPTIEREN SIE DIE BEDINGUNGEN UND KUNDENKONDITIONEN DIESES VERTRAGES UND STIMMEN DIESEN ZU. FALLS SIE DEN BEDINGUNGEN UND KUNDENKONDITIONEN DIESES VERTRAGES NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE DIESES PRODUKT NICHT HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN UND VERWENDEN. DIESE VERTRAG ERSETZT KEINE SONSTIGE UNTERZEICHNETE VEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN UND QUEST, WELCHE AUSDRÜCKLICH DEN AUFTRAG FÜR DIESES PRODUKT REGELT.

Dieser EMEA Produktvertrag (der „**Vertrag**“) wird zwischen Ihnen, dem Kunden („**Kunde**“ oder „**Sie**“) und Quest, wie nachfolgend definiert, geschlossen.

1. Definitionen. Soweit nicht anderweitig im Kontext definiert, haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (a) „**Quest**“ meint *Quest Software International Ltd* mit registriertem Geschäftssitz in Unit 5, Bluebell Business Park, Old Naas Road, Dublin 12, Irland, oder, falls Sie die Produkte im Vereinigten Königreich erworben haben, *Quest Software (UK) Ltd* mit registriertem Geschäftssitz in Ascot House, Maidenhead Office Park, Westacott Way, Littlewick Green, Maidenhead, Berks SL6 3QQ, Großbritannien, oder, falls Sie die Produkte in Deutschland erworben haben, *Quest Software GmbH* mit registriertem Geschäftssitz Im Mediapark 4e, 50670 Köln, Deutschland.
- (b) „**Verbundenes Unternehmen**“ meint jedes Unternehmen, welches von einer Vertragspartei beherrscht wird, eine Vertragspartei beherrscht oder vom selben Unternehmen wie eine Vertragspartei beherrscht wird, solange das Beherrschungsverhältnis anhält.
- (c) „**Dokumentation**“ meint die von Quest mit der Software gelieferten Benutzerhandbücher und Dokumentation einschließlich aller Kopien.
- (d) „**Hardware**“ meint die vom Kunden unter diesem Vertrag erworbenen Hardware Produkte.
- (e) „**Lizenztyp**“ meint das Modell wie die in dem entsprechenden Auftrag genannte Software lizenziert wird (z.B. per Server, per Mailbox, per Managed User).
- (f) „**Partner**“ meint einen unter Vertrag stehenden Wiederverkäufer oder Distributor von Quest oder sonstigen Partner, welcher vertraglich zum Wiederverkauf der Produkte und/oder Pflegeleistungen autorisiert ist.
- (g) „**Product Guide**“ meint das Dokument auf <http://www.quest.com/productguide>, welches die Produktbedingungen beinhaltet.
- (h) „**Produktbedingungen**“ meinen die Nutzungsrechte und sonstige mit dem jeweiligen Lizenztyp oder individuellen Produkt verbundenen Bedingungen. Die Produktbedingungen für Software in einem Auftrag an Quest ergeben sich aus dem Auftrag oder, falls keine Produktbedingungen in dem Auftrag genannt sind, aus dem zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Product Guide. Die Produktbedingungen für bei einem Partner beauftragte Software ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Product Guide.
- (i) „**Produkte**“ meint die vom Kunden unter diesem Vertrag erworbenen Software und/oder Hardware.
- (j) „**Auftrag**“ meint das Dokument mit welchem der Kunde die Produkte bestellt oder, falls der Kunde die Produkte über Quests eStore (<https://estore.quest.com>) bestellt, den Prozess wie der Kunde die Produkte bestellt. Für vom Kunden und Quest unterzeichnete Aufträge gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages und des entsprechenden Auftrags. Für Aufträge an Quest per Bestellung des Kunden oder für Aufträge durch einen Partner gelten ausschließlich die Bedingungen dieses Vertrages. Entgegenstehende oder zusätzliche in oder einem Auftrag beigefügte Bedingungen finden keine Anwendung soweit solche nicht seitens Quest schriftlich angenommen wurden. Jeder Auftrag begründet die unwiderrufliche Verbindlichkeit des Kunden die in dem Auftrag angegebenen Produkte und/oder Pflegeleistungen zu erwerben und zu zahlen.
- (k) „**Software**“ meint die Objektcodeversion der infolge eines Auftrags gelieferten Software sowie alle Korrekturen, Verbesserungen und Upgrades solcher Software, welche Quest dem Kunden entsprechend diesem Vertrag zur Verfügung stellen kann, sowie alle Kopien des Vorhergehenden.

2. Software-Lizenz.

- (a) **Lizenz für interne Nutzung.** Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Vertrages räumt Quest dem Kunden, und der Kunde akzeptiert von Quest, eine dauerhafte (sofern nicht abweichend in einem Auftrag geregelt), nicht-exklusive, nicht übertragbare (soweit nicht abweichend hierin geregelt) und nicht unterlizenzierbare Lizenz ein (i) die Software in der in dem entsprechenden Auftrag genannten Stückzahl zu installieren, auszuführen, hierauf zuzugreifen, ablaufen zu lassen oder anderweitig innerhalb der Parameter der zugehörigen Produktbedingungen der entsprechenden Software und Lizenztyps zu nutzen, (ii) eine angemessene Anzahl von Kopien der Software ausschließlich für nicht-produktive Archivierungs- oder passive Disaster-Recovery-Zwecke herzustellen, vorausgesetzt, dass solche Kopien an einem sicheren Ort aufbewahrt und nicht für produktive Zwecke genutzt werden, solange die ursprüngliche Kopie der Software für produktive Zwecke genutzt wird, und (iii) die Dokumentation zu nutzen und in einer angemessenen Anzahl zu vervielfältigen, soweit dies zur Unterstützung der autorisierten Nutzer des Kunden in deren Nutzung der Software erforderlich ist (insgesamt „Lizenz“). Jede Lizenz darf vom Kunden nur in dem Land genutzt werden, in welches die Software dem Kunden ursprünglich geliefert wurde. Mit Ausnahme von MSP Lizenzen (wie unten definiert), darf der Kunde die Software ausschließlich nutzen, um den eigenen internen Geschäftsbetrieb sowie den Geschäftsbetrieb seiner weltweiten verbundenen Unternehmen zu unterstützen.
- (b) **MSP Lizenz.** Falls eine MSP-Lizenz speziell in einem Auftrag genannt ist, wird dem Kunde eine Lizenz eingeräumt, die in dem Auftrag genannte Software und die dazugehörige Dokumentation als Managed Service Provider („MSP“) zu nutzen, um Software- und System-Management-Services, einschließlich Applikations-, Betriebssystems- und Datenbank-Implementierung, Performance-Tuning und Pflegeservices („Management Services“) zugunsten eines einzelnen in dem Auftrag genannten Klienten („Klient“) gemäß den Bedingungen dieses Vertrages und den MSP Nutzungsbedingungen im Product Guide zu erbringen.
- (c) **Evaluierungs-Lizenz.** Falls ein Auftrag angibt, dass Software für Evaluierungszwecke zu nutzen ist oder falls die Software anderweitig für Evaluierungszwecke von Quest bezogen wurde, wird dem Kunden eine nicht-produktive Lizenz zur Nutzung solcher Software und die damit verbundene Dokumentation allein für die eigenen internen Evaluierungszwecke für einen Evaluierungszeitraum von bis zu dreißig (30) Tagen ab Lieferdatum der Software plus alle seitens Quest schriftlich eingeräumten Verlängerungen (der „Evaluierungszeitraum“) eingeräumt. Die Nutzung der Software seitens des Kunden für nicht-produktive Evaluierungszwecke während des Evaluierungszeitraums ist gebührenfrei, der Kunde ist aber für gegebenenfalls anfallende Versandkosten oder Steuern, sowie sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit einer Nutzung über den hiernach eingeräumten Umfang hinaus verantwortlich. Die Nutzung von

gebührenfreien Evaluierungsversionen ist für den Kunden auf einen Evaluierungszeitraum pro Release der Software begrenzt. Ungeachtet abweichender Regelungen in diesem Vertrag versteht der Kunde und stimmt zu, dass Evaluierungssoftware wie besehen („AS IS“) bereitgestellt wird und Quest für Evaluierungslizenzen keine Gewährleistungen gibt oder Pflegeleistungen erbringt.

(d) **Nutzung durch Dritte.** Falls der Kunde vertraglich durch einen Dritten Software-Implementierung, -Konfiguration, Beratungs- oder Outsourcing-Services erbringen lässt („Service-Provider“), darf der Service-Provider die vom Kunden hierunter lizenzierte Software und Dokumentation allein zum Zwecke der Erbringung solcher Serviceleistungen für den Kunden nutzen, vorausgesetzt, dass (i) der Kunde sicherstellt, dass der Service-Provider die Software und Dokumentation gemäß den Bedingungen dieses Vertrages nutzt, (ii) die Nutzung der Software und Dokumentation durch den Service-Provider nicht gegen die hierin genannten Exportbeschränkungen verstößt wird, und (iii) der Service-Provider kein Wettbewerber von Quest ist. Der Kunde haftet gegenüber Quest für die Handlungen und Unterlassungen seiner Service-Provider im Zusammenhang mit deren zulässigen Nutzung der Software und Dokumentation.

(e) **Freeware.** Falls eine Freeware-Version von Quest Software („Freeware“) vom Kunden von einer Quest-Internetseite heruntergeladen wurde, gelten für eine solche Nutzung die Bedingungen der entsprechenden Freeware-Definition auf: www.quest.com/productguide.

3. Restriktionen. Abgesehen von dem gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Umfang und nur soweit Quest aufgrund solch anwendbaren Rechts nicht berechtigt ist die folgenden Rechte auszuschließen oder zu beschränken, darf der Kunde die Produkte nicht rückübersetzen (reverse engineer), dekompile, disassemblieren oder in jeglicher Weise versuchen den den Produkten, der Dokumentation oder einem Teil derselben zugrunde liegenden Quellcode aufzudecken oder zu modifizieren. Zudem darf der Kunde das Produkt, die Dokumentation oder einen Teil derselben (i) nicht modifizieren, übersetzen, lokalisieren, adaptieren, vermieten, verleasen, verleihen, abgeleitete Werke hiervon kreieren oder herstellen, ein hierauf basierendes Patent kreieren, oder (ii) nicht weiterverkaufen oder in einer kommerziellen Time-Share Vereinbarung, in Verbindung mit dem Betrieb von nuklearen Anlagen oder für gegenüber Quest wettbewerbsfähige Zwecke nutzen. Jede hierunter vom Kunden zulässig erstellte Kopie der Software und Dokumentation muss alle Titel, Marken-, Urheber- und sonstige Hinweise auf Rechtsbeschränkungen wie das Original aufweisen. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass die Produkte in Verbindung mit Produkten von Drittanbietern arbeiten können und der Kunde stimmt zu, dass er verantwortlich ist sicherzustellen, solche Produkte von Drittanbietern für eine solche Nutzung ordnungsgemäß zu lizenzieren. Ungeachtet sonstiger Regelungen in diesem Vertrag unterbinden oder beschränken die hierin genannten Bedingungen und Beschränkungen den Kunden nicht in der Ausübung zusätzlicher oder abweichender Rechte an Open-Source-Software gemäß entsprechender Open-Source Lizenzvereinbarungen, welche in den Produkten enthalten oder mit den Produkten zur Verfügung gestellt sein können. Der Kunde darf keine Lizenzschlüssel oder sonstige nicht von Quest zur Verfügung gestellte Lizenzzugangsvorrichtungen nutzen, um die Produkte zu installieren oder auf diese zuzugreifen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Piratenschlüssel (Pirate-Keys).

4. Vorbehalt von Rechten und Eigentum. Quest behält sämtliche und alle Rechte, implizit oder anderweitig, welche dem Kunden nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumt werden. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass (i) die Produkte durch Urhebergesetze und sonstige gewerbliche Schutzrechte und Abkommen geschützt sind, (ii) Quest und/oder deren Lieferanten Eigentum, Urheberschaft und sonstige Rechte am geistigen Eigentum der Produkte gehören, (iii) die Software lizenziert und nicht verkauft wird, und (iv) dieser Vertrag dem Kunden keine Rechte an Quests Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken einräumt.

5. Hardware. In dem Fall, dass der Kunde Hardware unter diesem Vertrag erwirbt, geht das Eigentum an dieser Hardware mit Lieferung auf den Kunden über (es sei denn, diese Hardware ist an den Kunden vermietet, verleast oder verliehen).

6. Zahlungsbedingungen. Der Kunde stimmt zu Quest (oder falls zutreffend, dem Partner) die Gebühren des entsprechenden Auftrags einschließlich aller anfallenden Versandkosten zu zahlen. Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt nach Lieferung der Produkte bzw. vor der jeweiligen Verlängerung einer Pflegeperiode und der Kunde wird alle gegenüber Quest geschuldeten Zahlungen vollständig innerhalb von dreißig (30) Tagen oder innerhalb des in einem von Quest unterzeichneten Auftrag genannten abweichenden Zeitraums ab Rechnungsdatum begleichen. Sämtliche an Quest zu zahlenden Beträge seitens des Kunden, welche nach Fälligkeit unbezahlt bleiben, werden mit 1,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, bzw. dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz falls niedriger, ab Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung solchen Betrages verzinst.

7. Steuern. Die Gebühren in einem Auftrag enthalten grundsätzlich keine Steuern. Falls Quest Vertriebs-, Nutzungs-, Vermögens-, Mehrwert- oder andere Steuern basierend auf den gelieferten Produkten oder Pflegeleistungen nach diesem Vertrag oder der Nutzung der Produkte oder Pflegeleistungen seitens des Kunden zahlen muss, werden solche Steuern dem Kunden in Rechnung gestellt und von ihm beglichen. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Steuern basierend auf Quests Einkommen.

8. Aufhebung. Dieser Vertrag oder hierunter eingeräumte Lizenzen können aufgehoben werden (i) im gegenseitigen Einvernehmen von Quest und dem Kunden, (ii) durch Quest, wenn der Kunde oder ein Service-Provider eine erhebliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung nicht zur angemessenen Zufriedenheit von Quest innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Quests Kenntnisnahme der Verletzung geheilt wird, oder (iii) durch den Kunden aus jeglichem Grund mit einer Frist von dreißig (30) Tagen ab schriftlicher Mitteilung an Quest. Mit Aufhebung dieses Vertrages oder Ablauf oder Aufhebung einer Lizenz werden unabhängig vom Rechtsgrund unmittelbar alle eingeräumten Rechte des Kunden an der entsprechenden Lizenz beendet und der Kunde ist unverzüglich verpflichtet: (i) die Nutzung der entsprechenden Software und Dokumentation einzustellen, (ii) alle Kopien, Installationen und Instanzen der entsprechenden Software von allen Computern des Kunden zu entfernen, (iii) die entsprechende Software zusammen mit der Dokumentation und sonstigen mit der Software zusammenhängenden Materialien sowie alle Kopien derselben an Quest zurückzugeben oder zu vernichten, (iv) die Nutzung der mit der entsprechenden Lizenz verbundenen Pflegeleistungen einzustellen, (v) Quest oder dem entsprechenden Partner alle bis zum Aufhebungsdatum fälligen und zahlbaren Beträge zu zahlen, und (vi) Quest schriftlich zu bestätigen, dass der Kunde sämtliche vorstehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Sonstige gesetzliche Rechtsmittel der aufhebenden Partei bleiben vorbehalten. Jegliche Bestimmung dieses Vertrages die eine Fortgeltung über eine Aufhebung dieses Vertrages oder den Ablauf einer Lizenz hinaus erfordert oder vorsieht, bleibt trotz Aufhebung oder Ablauf gegen die andere Partei und deren jeweiligen Rechtsnachfolger oder Zessionar durchsetzbar, einschließlich die Abschnitte „Zahlungsbedingungen“, „Steuern“, „Aufhebung“, „Ausschluss der Gewährleistung“, „Freistellung“, „Restriktionen“, „Haftungsbeschränkung“, „Vertrauliche Informationen“, „Compliance Verifizierung“ und „Sonstiges“ dieses Vertrages.

9. Export. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Produkte den Exportgesetzen, -verordnungen, -vorschriften, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der USA und sonstiger zuständiger ausländischer Behörden unterliegen (die „Exportkontrollen“) und stimmt zu die Produkte oder eine Kopie, einen Teil oder ein direktes Produkt des Vorhergehenden nicht entgegen den Exportkontrollen zu exportieren oder zu re-exportieren oder den Export oder Re-Export zu gestatten. Der Kunde bestätigt hiermit, dass (i) er kein Unternehmen oder Person ist, an welche die Lieferung nach den Exportkontrollen untersagt ist und (ii) der Kunde die Produkte nicht exportieren oder re-

exportieren oder anderweitig transferieren wird an (a) ein Land, welches Gegenstand eines Handelsembargos der USA ist, (b) einen Staatsangehörigen oder Ortsansässigen eines Landes, welches Gegenstand eines Handelsembargos der USA ist, (c) eine Person oder Unternehmen, an welche die Lieferung nach den Exportkontrollen untersagt ist, oder (d) jemanden, der in Aktivitäten bezüglich Design, Entwicklung, Produktion oder Gebrauch von Nuklearmaterialien, nuklearen Anlagen, Kernwaffen, Raketen oder chemischen oder biologischen Waffen eingebunden ist.

10. Pflege. Während jeglicher Pflegeperiode und für die entsprechenden Gebühren wird Quest dem Kunden die Pflegeleistungen wie in diesem Abschnitt definiert zur Verfügung stellen („**Pflegeleistungen**“). Die erste Pflegeperiode beginnt am Tag der Lieferung der Software infolge eines Auftrages und endet zwölf (12) Monate danach, soweit sich aus dem entsprechenden Auftrag nichts Abweichendes ergibt (die „**Initial-Pflegeperiode**“). Im Anschluss an die Initial-Pflegeperiode verlängern sich die Pflegeleistungen automatisch um Zeiträume von weiteren zwölf (12) Monaten (jeweils eine „**Verlängerungs-Pflegeperiode**“), soweit die Verlängerung nicht von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, per Email oder anderweitig, mit Einhaltung einer Frist von sechzig (60) Tagen zum ersten Tag der nächsten Verlängerungs-Pflegeperiode gekündigt wurde. Die Kündigung der Pflegeleistungen beendet nicht das Recht des Kunden zur weiteren Nutzung der Software. Pflegegebühren sind im Voraus zu einer Verlängerungs-Pflegeperiode fällig und Gegenstand der Zahlungsbedingungen dieses Vertrages. Der Prozess zur Wiederaufnahme von Pflegeleistungen nachdem sie abgelaufen sind, ist unter http://support.quest.com/Maintenance_Service.asp abrufbar. Soweit im Product Guide nicht abweichend geregelt, sind Pflegeleistungen via Internet, E-Mail oder Telefon verfügbar und bestehen aus folgendem:

(a) Quest wird dem Kunden neue Versionen und Releases der Software, einschließlich Softwarekorrekturen, Verbesserungen und Upgrades zur Verfügung stellen, falls und sobald Quest diese gebührenfrei als Teil der Pflegeleistungen allgemein verfügbar macht.

(b) Quest wird eine unbegrenzte Anzahl Anfragen des Kunden bezüglich Softwareausfällen beantworten, welche vom Kunden noch nicht zuvor gemeldet wurden. Das Vorstehende bedeutet keine Begrenzung oder Beschränkung von Folgefragen des Kunden bezüglich Softwareausfällen.

(c) Quest wird Anfragen von technischen Fachkräften des Kunden nach Unterstützung bezüglich operativer/technischer Aspekte der Software und keine Softwareausfälle betreffen beantworten, vorausgesetzt, dass Quest das Recht hat solche Beantwortungen zu begrenzen falls Quest nach angemessener Abwägung feststellt, dass eine Vor-Ort Beratung geeigneter wäre, die Anfragen im Hinblick auf Umfang und Art zu beantworten. Eine solche Vor-Ort-Beratung würde entsprechend einem zwischen beiden Parteien zu vereinbarenden Dienstvertrag erfolgen.

(d) Der Kunde hat Zugriff auf Quests Support-Website auf <http://support.quest.com> („**SupportLink**“).

(e) Pflegeleistungen sind während der Standard Support Zeiten („**Geschäftszeiten**“), wie auf dem SupportLink angegeben, verfügbar. Darüber hinaus kann der Kunde Business Critical Support (d.h. 24x7 Level-1-Support) für bestimmte Software erwerben. Die Liste der Software für welche Business Critical Support zur Verfügung steht und/oder erforderlich ist, befindet sich auf dem SupportLink.

(f) Während der Geschäftszeiten wird Quest innerhalb von einer (1) Stunde auf eine Meldung bezüglich kritischer Softwarebedingungen (ein „**Level 1 Problem**“) antworten. Der Kunde muss wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen um Quest den notwendigen Fernzugang zu ermöglichen und die Identifikation und Lösung der Level 1 Probleme zu erleichtern. Quests Befähigung ein Level 1 Problem zu identifizieren und zu lösen können sich ohne einen solchen Fernzugang verzögern.

(g) Die Pflegeleistungen für solche Software Produkte, welche Quest durch eine Akquisition oder Fusion bezogen hat, können für einen Zeitraum ab Wirksamkeit der Akquisition oder Fusion von diesem Abschnitt „**Pflege**“ abweichenden Bedingungen unterliegen. Die anwendbaren abweichenden Bedingungen (falls vorhanden) werden auf dem SupportLink angegeben.

(h) Für Hardware, auf welcher Total Privileged Access Management Software („**TPAM**“) geliefert wurde (solche Software kann von Quest nach eigenem Ermessen umbenannt werden), gilt die Hardware-Ersatz-Policy als Teil der Pflegeleistungen für TPAM inkludiert, falls der Kunde kontinuierlich Pflegeleistungen für TPAM seit dem Lizenzerwerb für TPAM erworben hat.

Die „**Hardware-Ersatz-Policy**“ ist wie folgt: An dem darauffolgenden Geschäftstag nachdem Quest festgestellt hat, dass Ersatz-Hardware benötigt wird, wird Quest entweder ein Austauschgerät für Hardware versenden („**Ersatz-Hardware**“) oder, nach eigenem Ermessen, ein seitens des Kunden zu installierendes Ersatzteil für die Hardware versenden („**Ersatzteil**“). Alle Ersatzteile müssen von außen austauschbar sein und nicht die Öffnung des Hardwaregehäuses erfordern. Ersatz-Hardware oder Ersatzteile können gebraucht sein, sind aber nicht von geringerer Kapazität oder Spezifikation als die zu ersetzende Hardware oder das zu ersetzende Teil. Falls der Kunde die Daten vom Datenspeicher der Hardware nicht dauerhaft löschen kann und die IT Sicherheits-Richtlinien des Kunden keine Rückgabe der Hardware mit hierauf befindlichen sensiblen Daten gestatten, kann der Kunde sämtliche Datenspeicher, welche nicht die Öffnung des Hardwaregehäuses erfordern, entfernen und die Hardware ohne den Datenspeicher zurückgeben.

11. Gewährleistung.

(a) **Software-Gewährleistung.** Sofern nicht anderweitig im Abschnitt „*Länderspezifische Bestimmungen*“ geregelt, gewährleistet Quest, dass für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab ursprünglicher Lieferung der Software infolge eines Auftrags (die „**Gewährleistungsfrist**“), (i) der von Quest zur Verfügung gestellte Datenträger (falls vorhanden), auf welchem die Software gespeichert ist, bei gewöhnlicher Verwendung frei von Material- und Verarbeitungsmängeln ist, (ii) dass der Betrieb der von Quest überlassene Software grundsätzlich konform zur entsprechenden Dokumentation solcher Software ist, und (iii) die von Quest gelieferte Software keine Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder sonstige von Quest entwickelte schädliche oder zerstörerische Codes enthält, welche ein nicht autorisiertes Zugreifen, Sperrern oder Löschen der Software ermöglichen (die Software kann jedoch einen Schlüssel zur Begrenzung der Softwarenutzung auf den eingeräumten Lizenzumfang enthalten und die von Quest ausgestellten Lizenzschlüssel für die temporäre Nutzung sind zeitlich befristet) (die „**Gewährleistungen**“). Der Kunde muss jede Verletzung der zuvor genannten Gewährleistungen spätestens fünf (5) Tagen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Quest schriftlich anzeigen.

Die ausschließlichen Ersatzansprüche des Kunden und Quests alleinige Verpflichtungen für jegliche Verletzungen dieser Gewährleistungen sind wie folgt: (a) für die Gewährleistung in Unterabschnitt (i) wird Quest auf eigene Kosten jeden defekten Datenträger ersetzen; (b) für die Gewährleistung in Unterabschnitt (ii) wird Quest eine Korrektur oder Umgehungslösung (workaround) für reproduzierbare Fehler in der Software, welche eine Verletzung der Gewährleistung begründen innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlers und seiner Auswirkungen auf den Kunde zur Verfügung stellen, oder, nach Quests Wahl die für die nichtkonforme Software gezahlten Lizenzgebühren gegen Rückgabe der Software an Quest und Aufhebung der entsprechenden Lizenz(en) erstatten; und (c) für die Gewährleistung in Unterabschnitt (iii) wird Quest eine Software zur Verfügung stellen, welche konform mit solcher Gewährleistung ist.

Die vorstehenden Gewährleistungen gelten nicht für fehlende Konformität die (i) Quest trotz wirtschaftlich angemessener Bemühungen nicht reproduzieren konnte; (ii) auf Missbrauch der Software oder einer Nutzung der Software entgegen diesem Vertrag oder der Dokumentation beruhen; oder (iii) aus einer Modifizierung der Software stammen, welche nicht von Quest vorgenommen wurde.

(b) **Hardware-Gewährleistung.** Mit Ausnahme von Hardware auf welcher TPAM geliefert wurde, erfolgt die Hardware-Gewährleistung in Übereinstimmung mit dem mit der Hardware gelieferten und/oder auf der Internetseite des Hardwareherstellers enthaltenen Gewährleistungsdokument. In dem Fall, dass der Kunde Hardware erwirbt, welche mit der Gewährleistung einer dritten Partei geliefert wird („**Dritt-Gewährleistung**“), wird der Kunde sich für sämtliche Verpflichtungen aus der Dritt-Gewährleistung ausschließlich an die entsprechende dritte Partei wenden.

Für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferdatum gewährleistet Quest, dass die Hardware auf welcher TPAM geliefert wurde, in einer Weise betrieben werden kann, welche die Nutzung der TPAM grundsätzlich konform zur Dokumentation gestattet. Der ausschließliche Anspruch des Kunden sowie Quests alleinige Verpflichtung im Falle jeglicher Verletzung der vorstehenden Gewährleistung ist in der Hardware-Ersatz-Policy geregelt.

(c) **Pflegeleistungen-Gewährleistung.** Quest gewährleistet, dass die Pflegeleistungen mit angemessener Sorgfalt und Qualifikation erbracht werden. Der Kunde muss Quest jede Verletzung dieser Gewährleistung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erbringung der entsprechenden Pflegeleistung schriftlich anzeigen. Der ausschließliche Anspruch des Kunden sowie Quests einzige Verpflichtung im Falle einer solchen Gewährleistungsverletzung ist für Quest die erneute Erbringung der entsprechenden Pflegeleistung.

(d) **Ausschluss der Gewährleistung.** DIE AUSDRÜCKLICHEN IN DIESEM ABSCHNITT UND IM ABSCHNITT „LÄNDERSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN“ GENANNTE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ERSATZANSPRÜCHE SIND DIE ALLEINIGEN SEITENS QUEST GEGEBENEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND ERSATZANSPRÜCHE HIERUNTER. BIS ZU DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG SIND SÄMTLICHE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND ERSATZANSPRÜCHE AUSGESCHLOSSEN, GLEICH OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIERT, MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, EINSCHLIESSLICH ALLER IMPLIZIERTEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, RECHTSMÄNGELFREIHEIT, DER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, SOWIE SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AUFGRUND VON HANDELSBRÄUCHEN, VERKEHRSÜBLICHKEIT ODER LEISTUNGSFÄHIGKEIT. QUEST GEWÄHRLEISTET KEINEN UNUNTERBROCHENEN ODER FEHLERFREIEN BETRIEB DER PRODUKTE.

12. Freistellung. Quest wird auf eigene Kosten jeden gegen den Kunden seitens einer dritten Partei erhobenen Anspruch, Handlung, Klage oder Verfahren insoweit verteidigen oder beilegen, als er auf der Behauptung basiert, dass die Software unmittelbar ein in dem Land, in welchem die Software an den Kunden geliefert wurde, durchsetzbares Patent, Copyright, Markenzeichen oder sonstiges geistiges Eigentumsrecht verletzt oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in einem solchen Land widerrechtlich verwendet (ein „Anspruch“). Darüber hinaus zahlt Quest sämtliche in endgültigen Gerichtsentscheidungen über einen Anspruch oder in einer Streitbeilegung eines Anspruchs festgesetzten Beträge gegen den Kunden sowie die angemessenen und notwendigen Kosten und Aufwendungen des Kunden aus der Erwidern des Anspruchs, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren. Voraussetzung von Quests Verpflichtungen nach diesem Abschnitt sind seitens des Kunden (i) die unverzügliche schriftliche Mitteilung des Anspruchs an Quest; (ii) die Gestattung der alleinigen Kontrolle der Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung eines solchen Anspruchs an Quest, und (iii) das Entgegenbringen solcher Kooperation und Unterstützung, die Quest im Zusammenhang mit der Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung des Anspruchs in angemessener Weise zeitweise anfragt. Quest hat hiernach keine Verpflichtungen den Kunden gegen Ansprüche zu verteidigen, welche aus (a) einer Nutzung der Software entgegen der autorisierten Nutzung gemäß diesem Vertrag resultiert, (b) einer Änderung der Software resultiert, welche nicht von Quest vorgenommen wurde, (c) einer Nutzung der Software seitens des Kunden, nachdem Quest die Aussetzung der Nutzung wegen einer möglichen oder aktuellen Rechtsverletzung empfohlen hat, resultiert, (d) der Nutzung eines überholten oder veränderten Releases der Software resultiert und die Rechtsverletzung durch Nutzung eines dem Kunden zur Verfügung gestellten aktuellen oder unveränderten Releases der Software vermieden worden wäre, oder (e) soweit der Anspruch auf oder aus einer Nutzung der Software mit anderen nicht seitens Quest gelieferten Produkten, Leistungen oder Daten basiert und die Rechtsverletzung ohne diese Nutzung vermieden worden wäre. Falls dem Kunden als Folge eines Anspruchs die Nutzung der Software untersagt ist, wird Quest auf eigene Kosten und Wahl entweder (i) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Software verschaffen, (ii) die Software mit einem funktional vergleichbaren nicht-rechtsverletzenden Produkt ersetzen, (iii) die Software so modifizieren, dass sie nicht-rechtsverletzend ist, oder (iv) die Rückgabe der rechtsverletzenden Software gegen eine anteilige Erstattung der gezahlten Lizenzgebühr, basierend auf einem sechzig (60) Monats-Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Software infolge eines Auftrags, akzeptieren. Dieser Abschnitt regelt die gesamte Haftung seitens Quest und den alleinigen und ausschließlichen Rechtsbehelf seitens des Kunden bezüglich eines Anspruchs.

13. Haftungsbeschränkung.

Schadensart. MIT AUSNAHME VON (A) EINER VERLETZUNG DER ABSCHNITTE „RESTRIKTIONEN“ ODER „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ DIESES VERTRAGES, (B) BETRÄGEN IN EINER GERICHTSENTSCHEIDUNG ODER STREITBEILEGUNG, WELCHE QUEST UNTER DEM ABSCHNITT „FREISTELLUNG“ DIESES VERTRAGES VERPFLICHTET IST FÜR DEN KUNDEN ZU ZAHLEN, ODER (C) JEDLICHER HAFTUNG BIS ZU DEM UMFANG ALS SIE GESETZLICH NICHT AUSGESCHLOSSEN ODER BEGRENZT WERDEN KANN, HAFTEN QUEST, DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN ODER LIEFERANTEN ODER DER KUNDE KEINESFALLS FÜR JEDLICHE INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, BEILÄUFIGE ODER SONSTIGE FOLGEVERLUSTE ODER -SCHÄDEN JEDLICHER ART, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF VERLUST VON UMSATZ, DES TATSÄCHLICHEN ODER ERWARTETEN GEWINNS, VON GESCHÄFTEN ODER AUFTRÄGEN, VON FIRMENWERT ODER ANSEHEN, VON ERWARTETEN EINSPARUNGEN ODER FÜR VERLUST, BESCHÄDIGUNG ODER KORRUPTION VON DATEN, UNGEACHTET DER ENTSTEHUNG, OB SOLCHER VERLUST ODER SCHADEN VORHERSEHBAR WAR ODER VON DEN PARTEIEN IN BETRACHT GEZOGEN WURDE UND GLEICH OB AUS EINER VERTRAGSVERLETZUNG, AUS UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), AUS VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE PFLICHT ODER ANDERWEITIG RESULTIEREND.

Schadensumfang. MIT AUSNAHME VON (A) JEDLICHER VERLETZUNG DER ABSCHNITTE „SOFTWARELIZENZ“, „RESTRIKTIONEN“, „EXPORT“ ODER „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ DIESES VERTRAGES ODER EINER SONSTIGEN VERLETZUNG DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE DER ANDEREN PARTEI; (B) EINER VERLETZUNG VON QUESTS AUSDRÜCKLICHEN VERPFLICHTUNGEN UNTER DEM ABSCHNITT „FREISTELLUNG“ DIESES VERTRAGES; (C) QUESTS KOSTEN DER BEITREIBUNG FÄLLIGER BETRÄGE, WELCHE NICHT GEGENSTAND EINER GÜTLICHEN STREITBEILEGUNG SIND; ODER (D) JEDLICHER HAFTUNG BIS ZU DEM UMFANG ALS SIE GESETZLICH NICHT AUSGESCHLOSSEN ODER BEGRENZT WERDEN KANN, WIRD DIE MAXIMALE GESAMTE UND KUMULATIVE HAFTUNG VON QUEST, DER MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND LIEFERANTEN UND DES KUNDEN NACH DIESEM VERTRAG, GLEICH OB AUS EINER VERTRAGSVERLETZUNG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINEM VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE PFLICHT, ODER ANDERWEITIG RESULTIEREND, 125 % DES SEITENS DES KUNDEN FÜR DIE PRODUKTE ODER DEM RELEVANTEN JAHR PFLEGELEISTUNGEN GEZAHLTEN UND/ODER GESCHULDETEN BETRAGES (SOWEIT ANWENDBAR), WELCHE GEGENSTAND DER VERLETZUNG SIND, NICHT ÜBERSCHREITEN.

HAFTUNG, WELCHE GESETZLICH NICHT AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT WERDEN KANN BEINHÄLTET, ABER IST

NICHT BEGRENZT AUF (A) SCHÄDEN AUFGRUND VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT, (B) VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT, (C) PRODUKTHAFTUNGSSCHÄDEN ENTSPRECHEND DER ZWINGENDEN REGELUNGEN DES PRODUKTHAFTUNGSGESETZES UND (D) NUR IN DEUTSCHLAND UND NUR BIS ZUR HÖHE DES TYPISCHEN UND VORHERSEHBAREN SCHADENS, LEICHT FAHRLÄSSIGE VERLETZUNG EINER „WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT“, DIE FÜR DIE ERREICHUNG DES VERTRAGSZWECKS ENTSCHEIDEND IST.

Quests Verbundene Unternehmen und Lieferanten sind Begünstigte dieses Abschnitts „*Haftungsbeschränkung*“ und die Service-Provider des Kunden sind zu den im Abschnitt „*Nutzung durch Dritte*“ genannten Rechten dieses Vertrages berechtigt; ansonsten existieren keine Drittbegünstigungen unter diesem Vertrag. Quest schließt ausdrücklich jegliche Haftung gegenüber Service-Providern und Endkunden des Kunden sowie sonstigen dritten Parteien aus.

14. Vertrauliche Informationen.

(a) **Definition.** „*Vertrauliche Informationen*“ meint Informationen und Materialien, welche von einer Partei (der „*Offenbarenden Partei*“) der anderen Partei (der „*Empfangenden Partei*“) offengelegt wurden, nicht öffentlich verfügbar sind und welche aufgrund ihres Charakters und Natur seitens einer vernünftigen Person unter vergleichbaren Umständen als vertraulich behandelt würden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf personenbezogene Daten, Finanz-, Marketing-, und Preisinformationen, Handelsgeheimnisse, Know-How, rechtlich geschützte Tools, Fachwissen oder Methoden, die Produkte (in Quell- und/oder Objektcodeform), Informationen oder Benchmark-Testergebnisse bezüglich Funktionalität und Performance der Produkte, und sämtliche dem Kunden überlassenen Softwarelizenzen.

Als Vertrauliche Informationen gelten nicht Informationen oder Materialien, welche (i) allgemein öffentlich bekannt sind, anderweitig als durch unzulässige Offenlegung seitens der Empfangenden Partei nach dem Vertragsdatum; (ii) der Empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung vor dem Erhalt von der Offenbarenden Partei bekannt waren; (iii) die Empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verstoß des Dritten gegen Vertrags- oder Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat; oder (iv) von der Empfangenden Partei unabhängig von Zugang oder Nutzung der Vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei bekannt sind oder waren.

(b) **Verpflichtungen.** Die Empfangende Partei wird (i) Vertrauliche Informationen der Offenbarenden Partei an dritte Parteien weder offenlegen noch eine Offenlegung an diese zulassen, soweit dies nicht gemäß unten stehendem Abschnitt 14 (c) gestattet ist, (ii) die Vertraulichen Informationen nur zur Ausübung der ihr unter diesem Vertrag gewährten Rechte nutzen, und (iii) die Vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung mit zumindest gleichem Sorgfaltsmaßstab schützen, welchen sie zum Schutz ihrer eigenen vergleichbaren Informationen anwendet, in keinem Fall aber mit einem geringeren als einem angemessenen Sorgfaltsmaßstab. Die Empfangende Partei wird die Offenbarenden Partei unverzüglich über jegliche ihr bekannte unberechtigte Nutzung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei informieren und wird mit der Offenbarenden Partei in einem Rechtsstreit seitens der Offenbarenden Partei gegen dritte Parteien zum Schutz ihrer Eigentumsrechte kooperieren. Zur Vermeidung von Zweifeln, dieser Abschnitt 14 findet auf sämtliche Offenlegungen von Vertraulichen Informationen der Parteien zum Vertragsdatum Anwendung, unabhängig davon ob sie aus einer speziellen Leistungserbringung einer Partei unter diesem Vertrag entstammen oder nicht.

(c) **Zulässige Offenlegung.** Ungeachtet des Vorstehenden darf die Empfangende Vertragspartei die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Offenlegenden Partei offenlegen oder an ihre verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater oder Vertreter (insgesamt die „*Repräsentanten*“) offenlegen, jedoch nur solchen Repräsentanten, die (i) diese zur Erreichung des Vertragszwecks kennen müssen (ii) unter zumindest vergleichbaren Bedingungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen gegenüber der Empfangenden Vertragspartei rechtlich verpflichtet sind, und (iii) von der Empfangenden Vertragspartei über den vertraulichen Charakter der Vertraulichen Informationen und die Anforderungen hinsichtlich der Beschränkungen der Offenlegung und Nutzung gemäß diesem Abschnitt 14 informiert wurden.

Zudem stellt es keine Verletzung dieses Abschnitts seitens der Empfangenden Partei dar, wenn diese zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei gesetzlich oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei die Offenbarenden Partei hiervon vorab informiert, soweit dies nicht ausdrücklich seitens eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder sonstigen rechtlichen Behörde einer zuständigen Gerichtsbarkeit untersagt wurde.

15. Compliance Verifizierung. Der Kunde stimmt zu Systeme und Verfahren zu unterhalten und zu verwenden, um seine Installationen und Nutzung der Produkte akkurat nachzuvollziehen, zu dokumentieren und zu berichten. Solche Systeme und Verfahren müssen ausreichend sein um festzustellen, ob der Einsatz der Produkte seitens des Kunden innerhalb der Anzahl, Produktbedingungen und Pflege-Releases ist, zu welchen er berechtigt ist. Auf Anfrage Quests, aber nicht öfter als einmal pro Jahr, wird der Kunde Quest einen seitens eines Bevollmächtigten unterzeichneten schriftlichen Report zukommen lassen, welcher den dann aktuellen Einsatz der Produkte seitens des Kunden auflistet. Der Kunde wird Quest oder einem von Quest beauftragten externen Auditor gestatten, den Einsatz der Produkte seitens des Kunden in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und dem entsprechenden Auftrag zu auditieren. Der Kunde wird seine volle Zusammenarbeit und Unterstützung bei solchen Audits bereitstellen und Zugang zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Computern ermöglichen. Solche Audits sind mindestens zehn (10) Tage im Voraus anzubereiten, während der normalen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchzuführen und werden den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen. Falls der Einsatz der Produkte seitens des Kunden über seine erworbene Berechtigung hinaus an solchen Produkten festgestellt wird, wird dem Kunden die zu viel eingesetzte Anzahl gemäß Quests dann aktuellem Listenpreis zuzüglich der maßgeblichen Pflege- und Übereinsatzgebühren in Rechnung gestellt. Sämtliche solcher Beträge sind entsprechend diesem Vertrag zu zahlen. Sollten darüber hinaus die ausstehenden Gebühren mehr als fünf Prozent (5%) der gezahlten Gebühren für die entsprechenden Produkte betragen, wird der Kunde Quest die angemessenen Kosten für die Durchführung des Audits zahlen. Die Anforderungen dieses Abschnitts behalten für zwei (2) Jahre nach Beendigung der letzten von diesem Vertrag geregelten Lizenz Gültigkeit.

16. Länderspezifische Bedingungen. Wenn Sie die Produkte in einem in diesem Abschnitt „*Länderspezifische Bedingungen*“ genannten Land erworben haben, regelt dieser Abschnitt spezielle Bestimmungen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages: (i) Falls Sie die Produkte in Deutschland, Österreich oder Italien erworben haben, wird die Gewährleistungsfrist im Abschnitt „*Software-Gewährleistung*“ von dreißig (30) Tagen auf ein (1) Jahr geändert. (ii) Falls Sie die Produkte in Deutschland erworben haben kann der Kunde ungeachtet abweichender Regelungen im Abschnitt „*Software-Gewährleistung*“ im Falle endgültigen Fehlschlagens der Nachlieferung oder Fehlerbehebung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz entsprechend Abschnitt „*Haftungsbeschränkung*“). (iii) Wenn Sie die Produkte in Österreich oder Deutschland erworben haben, gewährleistet Quest, dass der Betrieb der von Quest gelieferten Hardware grundsätzlich konform zur entsprechenden Dokumentation solcher Hardware ist und die Gewährleistungsfrist und Rechtsbehelfe im Abschnitt „*Software-Gewährleistung*“ gelten entsprechend für solche Hardware.

17. Sonstiges.

- (a) **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Falls Sie die Produkte in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Spanien, Schweden oder der Schweiz erworben haben unterliegt dieser Vertrag dem Recht des jeweiligen Landes. Wenn Sie die Produkte in einem anderen Land in Europa, dem Nahen Osten oder Afrika erworben haben unterliegt dieser Vertrag dem Recht von England. Die Kollisionsvorschriften, die auf das Recht eines anderen Staates verweisen, sind ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren, dass die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf diesen Vertrag keine Anwendung finden, ungeachtet von dem Land in welchem die Parteien ihr Geschäft unterhalten oder registriert sind. Sämtliche Klagen auf Durchsetzung dieses Vertrages oder einer Regelung hieraus sollen ausschließlich bei den Gerichten des Landes, dessen Recht auf diesen Vertrag Anwendung findet, vorgebracht werden. Die Parteien vereinbaren hiermit die Zuständigkeit eines solchen Gerichts.
- (b) **Übertragung.** Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an eine dritte Partei abtreten oder übertragen, ausgenommen sind Fälle in Zusammenhang mit einer Fusion, Akquisition oder Veräußerung sämtlicher oder wesentlicher Vermögensgegenstände oder Geschäftsbereiche, vorausgesetzt der Rechtsnachfolger solcher Partei übernimmt schriftlich alle aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen dieser Partei und erklärt sich mit den Bedingungen dieses Vertrages einverstanden. Jede beabsichtigte Abtretung oder Übertragung unter Verletzung des Vorgenannten ist ungültig. Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass Quest Subunternehmer einsetzen darf um ihre gesamten oder teilweisen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erbringen.
- (c) **Salvatorische Klausel.** Falls eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese Bestimmung auf den maximal zulässigen Umfang begrenzt und die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in vollem Umfang wirksam. Ungeachtet des Vorgenannten sind die Bedingungen dieses Vertrages, die Gewährleistungen, Ersatz- oder Schadensersatzansprüche beschränken, ablehnen oder ausschließen, von den Parteien als selbstständig beabsichtigt und bleiben ungeachtet der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit eines vereinbarten Ersatzanspruchs wirksam. Die Parteien haben auf die Einschränkungen und Ausschlüsse in diesem Vertrag bei ihrer Entscheidung über den Vertragsschluss vertraut.
- (d) **Personenbezogene Daten.** Der Kunde erkennt an und stimmt hiermit zu, dass Quests Erbringung dieses Vertrages die Verarbeitung oder Speicherung personenbezogener Daten des Kunden, seiner Mitarbeiter und verbundener Unternehmen sowie die Übermittlung solcher Daten innerhalb Quests oder an verbundene Unternehmen von Quest erfordern kann. Solche Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung wird (i) zu dem alleinigen Zweck und nur in dem erforderlichen Umfang erfolgen, um Quest die Erbringung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag gegenüber dem Kunden zu ermöglichen, und (ii) kann in Ländern erfolgen, in welchen Quest und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte tätigen, einschließlich Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Quest versichert hiermit, dass Quest Software, Inc. derzeit dem Safe Harbor Rahmenwerk des US-Handelsministeriums hinsichtlich Erhebung, Nutzung und Speicherung von Daten aus der Europäischen Union beigetreten ist.
- (e) **Mitteilungen.** Sämtliche hierunter vorgesehenen Mitteilungen müssen schriftlich und an die Rechtsabteilung der entsprechenden Partei adressiert, oder an eine in einem Auftrag oder an in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts spezifizierte abweichende Adresse erfolgen. Sofern nicht abweichend ausdrücklich hierin gestattet müssen alle Mitteilungen persönlich übergeben, mit einem national anerkannten Kurier oder als Nachtsendung, vorfrankiert übermittelt werden. Alle Mitteilungen, Anfragen, Anliegen oder Kommunikationen gelten mit persönlicher Übergabe, oder falls gemäß diesem Abschnitt versendet vier (4) Tage nach Aufgabe als zugegangen.
- (f) **Bekanntgabe des Kundenstatus.** Quest darf den Kunden in seiner Kundenliste aufführen und mit seiner schriftlichen Zustimmung die Wahl von Quest seitens des Kunden in Marketingmeldungen bekanntgeben.
- (g) **Verzicht.** Auf die Erbringung einer Verpflichtung einer Partei kann nur durch eine schriftliche und seitens eines Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung der anderen Partei verzichtet werden und solcher Verzicht ist nur hinsichtlich der darin beschriebenen speziellen Verpflichtung wirksam. Jeder Verzicht oder unterlassene Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrages gilt nicht als Verzicht auf eine sonstige Bestimmung oder dieser Bestimmung bei einem anderen Anlass.
- (h) **Unterlassungsanspruch.** Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass im Falle einer erheblichen Verletzung dieses Vertrages, einschließlich der Abschnitte „Software-Lizenz“, „Restriktionen“ oder „Vertraulichkeit“, die nichtverstoßende Partei ohne Einschränkung sonstiger Rechte oder Ansprüche unmittelbar Anspruch auf Unterlassung hat.
- (i) **Höhere Gewalt.** Jede Partei wird von ihrer Leistungserbringung für die Dauer und in dem Umfang befreit, in welcher sie von der Erbringung einer Verpflichtung oder Leistung durch Umstände über deren zumutbare Kontrolle hinaus und ohne deren Verschulden oder Fahrlässigkeit verhindert ist, einschließlich, aber nicht begrenzt auf höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Aufruhre, Kriegsakte, Epidemien, Kommunikationsleitungs- und Stromausfällen. Zur Vermeidung von Zweifeln, eine Freistellung von der Verpflichtung zur Zahlung hierunter fälliger Gebühren für die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt befreit den Kunden nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung, solche unter diesem Vertrag geschuldeten Gebühren zu zahlen.
- (j) **Überschriften.** Überschriften in diesem Vertrag dienen der Übersichtlichkeit und nicht der Deutung oder Auslegung dieses Vertrages. Dieser Vertrag wird nicht zugunsten oder gegen eine Partei ausgelegt, sondern in Übereinstimmung mit seiner fairen Bedeutung. Soweit der Begriff „einschließlich“ in diesem Vertrag verwendet ist, bedeutet dies jeweils „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“.
- (k) **Rechtsgebühren.** Falls rechtliche Maßnahmen erhoben werden um Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durchzusetzen, hat die obsiegende Partei zusätzlich zu jeglichen ihr zugesprochenen Entschädigungen einen Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Anwaltskosten, Gerichtskosten und sonstigen Mahnkosten.
- (l) **Gesamte Vereinbarung.** Dieser Vertrag ist von den Parteien als abschließende Vereinbarung hinsichtlich des Vertragsgegenstandes beabsichtigt und kann nicht durch den Nachweis einer vorherigen oder gleichzeitigen Vereinbarung abgeändert werden, soweit eine solche Vereinbarung nicht von beiden Parteien unterzeichnet wurde. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung stellt dieser Vertrag die vollständige und ausschließliche Erklärung der Bedingungen und Konditionen dar und kein sonstiger Nachweis außerhalb dieses Vertrages kann in ein rechtliches Verfahren eingebracht werden, welcher diesen Vertrag berührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und den in einem Auftrag beinhalteten Bedingungen, gelten die Bedingungen eines Auftrages nur vorrangig, wenn der Auftrag von Quest und dem Kunden unterzeichnet ist; anderenfalls gelten vorrangig die Bedingungen dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder eines Auftrages können nur schriftlich durch einen bevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Parteien erfolgen. Die Parteien erkennen hiermit an und stimmen zu, dass keine Rechtsunwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit dieses Vertrages oder eines Auftrages geltend gemacht werden kann, allein weil eine zertifizierte elektronische Unterschrift zu ihrem Abschluss verwendet wurde und verzichten in dem gesetzlich zulässigen Umfang auf jegliche Rechte oder Anforderungen unter jedweden Gesetzen oder Vorschriften in jeglicher Gerichtsbarkeit, die eine Original (nicht-elektronische) Unterschrift erfordern. Keine sonstige Handlung, Dokument, Nutzung oder Handelsbrauch gilt als Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages oder eines Auftrages. Lieferung der Produkte erfolgt gemäß FCA (Quest Office Dublin) ICC Incoterms (2010).